Sondernewsletter vom 21.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch heute wieder aktuelle Entwicklungen des Tages.

+ + + Coronahilfe für von Kurzarbeit betroffene Ausbildungsbetriebe + + +

Auszubildende sind von der Politik vor Kurzarbeit "geschützt" - ausbildende Betriebe müssen ihnen per Gesetz auch ohne Arbeit für sechs Wochen die volle Ausbildungsvergütung weiterzahlen. Erst ab der siebenten Woche greift eine Regelung für Kurzarbeitergeld. Eine finanzielle Belastung für viele Ausbildungsbetriebe.

Der Freistaat Sachsen hat deshalb heute eine Sonderregelung beschlossen: Vom Corona-Virus betroffene Ausbildungsbetriebe mit einer Größe von bis zu 250 Mitarbeitern können rückwirkend einen **Zuschuss zur Ausbildungsvergütung** für die ersten sechs Wochen beantragen. Die Unternehmen erhalten 100 Prozent der Ausbildungsvergütung erstattet.

Handwerkskammer-Präsident Frank Wagner freut sich über die Unterstützung: "Unsere Betriebe haben nicht selten um jeden ihrer Auszubildenden gekämpft und investieren damit in die Zukunft ihres Unternehmens und des Handwerks. Wir haben uns als Kammer in den letzten Wochen in enger Abstimmung mit der Staatsregierung für direkte finanzielle Hilfen eingesetzt - ab dem ersten Tag der Kurzarbeit. Deshalb freut mich diese Entscheidung besonders, da sie auch die Ausbildungsleistung unserer Betriebe anerkennt und honoriert. Schließlich ist das die beste Investition in eine stabil laufende Wirtschaft nach der Corona-Krise."

Die Regelungen im Überblick:

- es werden Ausbildungsbetriebe unterstützt, die von Kurzarbeit während der Corona-Krise betroffen sind und nicht mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen.
- der einmalige Zuschuss wird in Höhe des individuellen Ausbildungsentgeltes für sechs Wochen (1,5 Monate) bis zum Zeitpunkt des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld gewährt.
- begünstigt werden Ausbildungsverhältnisse in Berufen nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO), für die Kurzarbeit bewilligt worden ist.
- Förderanträge können ab Montag, 27. April, bei der zuständigen Stelle eingereicht werden und werden von dort nach Bestätigung des Ausbildungsverhältnisses an die Bewilligungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) zur Bearbeitung weitergeleitet.
- Sobald die Antragsformulare vorliegen, informieren wir Sie in unserem Newsletter und auf unserer Internetseite.

Sondernewsletter vom 21.04.2020

Der Ansprechpartner für Mitgliedsbetriebe der Handwerkskammer Chemnitz in der Abteilung Berufsbildung ist: Marco Hartwig, Tel.: 0371 5364-174, E-Mail: m.hartwig@hwk-chemnitz.de

+ + + Dienstleistungsbetriebe mit unmittelbarem Kundenkontakt weiter untersagt + + +

Aufgrund häufiger Nachfragen zum Thema Kosmetik - und Fußpflege-Dienstleistungen haben wir Ihnen nachfolgend die derzeit verfügbaren Informationen zusammengestellt.

In § 8 (1) der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 17.04.2020 wird festgelegt: "Dienstleistungsbetriebe mit unmittelbarem Kundenkontakt mit Ausnahme notwendiger medizinischer Behandlungen sind untersagt". Im Handwerk betrifft das insbesondere Friseur, Kosmetik und Fußpflege sowie die eventuell angeschlossenen Nagelstudios.

Die Verordnung in aktueller Fassung ist am 20. April 2020 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft. Man wird beobachten, wie die derzeitigen Lockerungen sich auf die Corona- Verbreitung auswirken und danach eventuell schrittweise weitere Öffnungen hinsichtlich der oben genannten Dienstleistungen erlauben. Die aktuell für Sachsen gültigen Regelungen und die zugehörigen FAQ finden Sie unter: https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html

Als ersten Schritt kündigt der zwischen Bund und Ländern abgestimmte Beschluss zu Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID19-Epidemie vom 15.04.2020 an: ."Unter den Dienstleistungsbetrieben, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist, sollen sich **zunächst Friseurbetriebe** darauf vorbereiten, unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie unter Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung den Betrieb ab dem 4. Mai wieder aufzunehmen."

Bitte beachten Sie unsere täglichen Veröffentlichungen im Sondernewsletter bzw. auf unserer Internetseite. Wir werden **sofort** informieren, sobald sich eine Änderung hinsichtlich Kosmetik, Fußpflege etc. ergibt.

+ + + Corona-Hinweisschilder für den Kundenverkehr zum Download + + +

Die Sächsische Allgemeinverfügung vom 17.04.2020 legt Hygieneregeln für Ladengeschäfte aller Art fest. Die Handwerkskammer Chemnitz hat für Sie Vorlagen für Hinweisschilder zum Ausdrucken und ggf. zur Vervollständigung mit individuellen Informationen in unterschiedlichen Formaten zum Download bereitgestellt, welche

Sondernewsletter vom 21.04.2020

Sie in Ihrem Ladenlokal aushängen können, um Ihren Kunden Verhaltensempfehlungen aufgrund Corona zu geben. Die Vorlagen finden Sie hier.

+ + + Update: Soforthilfe-Zuschuss Bund + + +

Im Zusammenhang mit dem Soforthilfe-Zuschussprogramm war auch Sachsen von betrügerischen Webseiten betroffen. In diesem Zuge weist die Sächsische Aufbaubank (SAB) insbesondere auf einen geänderten Antragsablauf hin:

- Der Antrag ist grundsätzlich elektronisch über das Förderportal der SAB zu stellen. Sofern keine Online-Beantragung möglich ist, kann ein ausfüllbares Formular über corona-antragsformulare@sab.sachsen.de oder über die SAB-Hotline 0351 4910-1100 abgerufen werden. Dieses muss sodann ausgefüllt und postalisch an die SAB versandt werden.
- Nach Bearbeitung/ Bewilligung bei der SAB: Der Antragsteller erhält postalisch einen Bewilligungsbescheid mit Auszahlungsantrag (eine Seite). Der Auszahlungsantrag ist dann ausgefüllt und unterschrieben zurück zur SAB zu senden. Danach wird der Zuschuss ausgezahlt.
- Eine Auszahlung der Soforthilfe erfolgt ausschließlich auf die Bankverbindung, die gegenüber der Finanzverwaltung z. B. im Rahmen Ihres Einkommensteuerbescheids/ Körperschaftsteuerbescheids angegeben wurde. Geben Sie diese Bankverbindung bei der Antragstellung an.

Knapp zwei Drittel der bisherigen Anträge sind über das SAB-Förderportal eingegangen. Digital werden die Anträge bereits auf Vollständigkeit und Plausibilitäten geprüft, sodass bei Absenden die Anträge komplett ausgefüllt sind. Auch werden nachzuarbeitende Fehler vermieden. Damit ist die Bearbeitung wesentlich einfacher und zügiger. Sollte allerdings ein papiergebundener Antrag gestellt worden sein, hilft nur Geduld, bis die SAB die sehr aufwendige Arbeit erledigt hat.

+ + + Ausnahmeregelung zu Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen per Telefon verlängert + + +

Entgegen der gestrigen Information wurde die Sonderregelung, dass Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden können, nun doch rückwirkend vom Beginn des 20. April verlängert bis zum 4. Mai 2020. Die Erstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wurde hingegen auf sieben Tage beschränkt. Den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) finden Sie hier.

+ + + Außenwirtschaft: Webinare der WFS + + +

Sondernewsletter vom 21.04.2020

Um internationale Märkte nicht aus dem Blick zu verlieren, bietet die Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH (WFS) auch in der Krise interessierten Unternehmen die Möglichkeit, kostenfrei an Webinaren mit verschiedenen Länderschwerpunkten teilzunehmen. Marktexperten werden live zugeschaltet und berichten von der Situation vor Ort und der aktuellen Wirtschaftslage. Sie erhalten so kurz und kompakt einen Überblick zu den aktuellen Entwicklungen und Informationen zu Ansprechpartnern vor Ort.
Informationen zu den nächsten Terminen mit den Länderschwerpunkten: USA (23.04.), Russland (28.04.) und Polen (5.5.) finden Sie hier.

+++ Ende +++

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- Hotline **0371 53 64 114 |** Kontaktformular | E-Mail

Weiter wichtige Informationen zum Thema "Corona-Krise" finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Das Notfallteam Ihrer Handwerkskammer Chemnitz

Handwerkskammer Chemnitz
Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz
Telefon: 0371 5364-114
Telefax: 0371 5364-522
E-Mail: beratung@hwk-chemnitz.de
Internet: www.hwk-chemnitz.de

Hinweis: Das Informieren unserer Mitglieder über handwerksrelevante Angelegenheiten zählt zu unserem gesetzlichen Aufgabenkreis. Aus diesem Grunde erhalten Sie die obige Information. Widerrufen können Sie per E-Mail unter rechtsberater@hwk-chemnitz.de oder 0371 5364-215.